

deren Vorsitzender wie mindestens die Hälfte der Mitglieder die Qualifikation zum höheren Richteramt besitzen müssen (§ 42). Die Entscheidung, an der mindestens drei Mitglieder theilnehmen müssen, erfolgt nach öffentlicher, mündlicher und contradictorischer Verhandlung durch ein mit Gründen versehenes Urtheil. Durch die Landesgesetzgebung kann diesem Reichsgerichtshof die Entscheidung auch von Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden desselben Bundesstaates im beschränkten oder unbeschränkten Umfange übertragen werden (was in Preußen, Hessen, Anhalt, Braunschweig, Bremen, Lippe, Lübeck, Oldenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Sonderhausen und Waldeck geschehen ist¹).

Wer die Kosten der Armenpflege zu tragen hat, richtet sich nach Landesrecht. Gewöhnlich sind es die Gemeinden, denen in Preußen die Kreise bei Geisteskranken, Epileptikern, Blinden und Taubstummen zwei Drittel der Kosten ersetzen müssen. Die Verpflichtung der Armenverbände zur Armenlast ist eine höchst subsidiäre, d. h. jeder Armenverband, welcher einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch das Unterstützungswohnsitzgesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht (§ 62). Er hat insbesondere also einen Ersatzanspruch an Die, welche die Unterhaltspflicht nach allgemeinem Rechte haben (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1601—1615), ferner gegen die Krankenkassen, Unfallberufsgenossenschaften und Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten. Er tritt (trotz gesetzlicher Exclusion) in die Rechte des von ihm Unterstützten und kann dessen Ansprüche gegen die Anspargkasservereine, Krankenkassen, Invaliditäts-Versicherungsanstalten, Unfallberufsgenossenschaften u. s. w. mit allen diesem gegebenen Rechtsmitteln geltend machen. Bezüglich der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten hat er demgemäß auch das Recht auf schiedsgerichtliche Entscheidung und demnachstige Anrufung des Reichs-Versicherungsamtes. Im Uebrigen hat er den ordentlichen Rechtsweg, sofern nicht die Landesgesetzgebung (wie theilweise in Preußen) an dessen Stelle den Verwaltungsrechtsweg gegeben hat. Das Bundesamt für das Primatzwesen ist nur für solche Ersatzansprüche zuständig, welche gegen andere Armenverbände geltend gemacht werden.

Ausländer, d. h. auch die Angehörigen Bayerns und Elsaß-Lothringens, müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbände unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befinden (§ 60). Das preussische Ausführungs-gesetz vom 8. März 1871 (G.-S. 1871, S. 130) bestimmt in § 64: „Jeder Ausländer ist, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in Bezug a) auf die Art und das Maass der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln.“

Für das Verhältnis von Bayern und Elsaß-Lothringen zu den übrigen Bundesstaaten sind § 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 und der Vertrag d. d. Gotha 15. Juli 1851² nebst den späteren zur Ausführung desselben getroffenen Verhandlungen in Geltung geblieben. Nach der Gothaer Convention ist jeder Staat verpflichtet, seine Untertanen und Die, welche dies waren, ohne die Angehörigkeit zu einem anderen Staate nach dessen Gesetzgebung erworben zu haben, auf Verlangen des anderen Staates wieder zu übernehmen. Gehörte die Person zu keiner Zeit einem anderen Staate an, so muß sie der Staat übernehmen, „in dessen Gebiete sie a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten oder b) sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach seiner Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen lang gehabt hat“, und wenn keiner der beiden Fälle zu a und b vorliegt, c) geboren ist. Ehefrauen sind mit ihren Ehemännern zu übernehmen; bei Wittwen und geschiedenen Frauen ist das Verhältnis des Ehemannes zur Zeit seines Todes, bezw. der Ehescheidung maßgebend. Eheliche Kinder sind nach dem Verhältnisse

¹ Wohlers-Rech. 8. Aufl., S. 208 f. | ² Preuss. Ges.-S. 1851, S. 711.